

Drucks.Nr.: 145 (474)

Datum: 22.02.2018

Vorlegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: Herr Jörz/Ri

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Bebauungsplan „Aschaffener Straße, 5. Änderung“
im Ortsteil Höchst**

- Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

Erläuterungen

Die Gemeindevertretung hat für die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Aschaffener Straße“ entlang der Aschaffener Straße (K 212) festgesetzten Mischgebiete die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ bis zu dessen Inkraftsetzung keine Anlagen oder Nutzungen entstehen, die den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Höchst i. Odw. nicht entsprechen.

Anlage

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ in der Gemarkung Höchst

Beschlussvorschlag

Zur Sicherung der Ziele der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 14 BauGB die nachfolgend in der Anlage angefügte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Aschaffener Straße, 5. Änderung“ in der Gemarkung Höchst als Satzung.

Jörz, Dipl.-Ing.
Gemeindegemeinschaft

hr

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt

- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt

- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
„Aschaffenburg Straße, 5. Änderung“
in der Gemarkung Höchst

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst im Odenwald in der Sitzung am folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst in der Gemarkung Höchst, Flur 1, 2, 23 und 24, die im Bebauungsplan „Aschaffenburg Straße“ als Mischgebiet ausgewiesenen Flurstücke entlang der Aschaffenburg Straße. Die genaue Abgrenzung ist aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn Sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Höchst im Odenwald, den

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich, Übersicht Blattschnitte Nord, Mitte und Süd
- Anlage 2: Geltungsbereich Nord
- Anlage 3: Geltungsbereich Mitte und Süd



